

GESCHÄFTSORDNUNG der Rekurskommission im Ausbildungswesen CPT

vom 1. September 2019

Die Rekurskommission (im folgenden: Kommission) gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Reglementes vom

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitwirkung in der Kommission

¹ In der Kommission wirken üblicherweise die ordentlichen Mitglieder mit.

² Das Präsidium kann zur Behandlung eines Geschäfts anstelle eines ordentlichen Mitgliedes die gewählte Ersatzperson beziehen, namentlich wenn ein ordentliches Mitglied abwesend oder schwer erkrankt ist.

³ In jeder Zusammensetzung sollen Fachwissen in den Bereichen Ausbildung und Recht vertreten sein.

⁴ Die Kommission soll ein konkretes Geschäft wenn möglich in unveränderter Zusammensetzung bis zu dessen Ende behandeln.

Art. 2 Ausstand

¹ Die Mitglieder und die Ersatzperson treten in den Ausstand, wenn sie wegen ihrer persönlichen Interessen, ihrer Beziehung zu einer am Verfahren beteiligten Partei, ihrer anderweitigen Mitwirkung am Verfahren oder aus andern Gründen befangen sein könnten (Art. 9 bernisches Verwaltungsrechtspflegegesetz¹).

² Sie legen dem Präsidium die Gründe für eine mögliche Befangenheit offen.

¹ Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 155.21

Art. 3 Sekretariat

¹ Das Präsidium ist verantwortlich für das Sekretariat der Kommission. Es besorgt dieses in der Regel selbst.

² Das Präsidium bestellt, falls erforderlich, das juristische Sekretariat im Sinn von Art. 9 Abs. 2 des Reglements.

Art. 4 Vertraulichkeit

¹ Die Kommissionsmitglieder (inkl. Ersatzperson) bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über behandelte Angelegenheiten. Das Amtsgeheimnis bleibt auch nach dem Ausscheiden fort bestehend.

² Das Präsidium erstellt nach Erledigung eines Beschwerdefalles einen kurzen Bericht an die Mitgliederversammlung des Vereins CPT.

³ Vorbehalten bleiben Auskunftspflichten nach übergeordnetem Recht (Zivil- und Strafprozessordnungen und dergleichen).

II. Instruktionsverfahren

Art. 5 Allgemeines

¹ Das Präsidium bestätigt der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten schriftlich den Eingang der Beschwerde.

² Das Präsidium leitet das Verfahren ein und besorgt die Instruktion des Falles nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 6 Mangelhafte Beschwerden

¹ Das Präsidium setzt eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einer Beschwerde an, wenn diese unklar oder unvollständig ist oder aus einem andern Grund nicht den Anforderungen nach Art. 6 des Reglements entspricht.

² Das Präsidium kann Gelegenheit zum Rückzug einer Beschwerde geben, wenn diese aus formellen oder anderen Gründen offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint. Dabei vermeidet das Präsidium jeden Druck auf die beschwerdeführende Partei.

Art. 7 Schriftenwechsel und Abklärungen

¹ Das Präsidium stellt die Beschwerde der Instanz, welche die angefochtene Verfügung² bzw. den angefochtenen Entscheid erlassen hat, sowie allfälligen weiteren, direkt am Verfahren Beteiligten zu und fordert diese auf, innert einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

² Das Präsidium fordert die verfügende Instanz auf, die das Verfahren betreffenden Akten vollständig und geordnet innert derselben Frist einzureichen.

³ Ausnahmsweise kann das Präsidium einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

⁴ Das Präsidium trifft die Vorkehrungen zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Namentlich können bei den Parteien, unter Hinweis auf deren Mitwirkungspflicht, Auskünfte eingeholt oder Beweismittel erhoben werden.

⁵ Das Präsidium setzt eine Verhandlung der gesamten Kommission mit den Parteien an. Vorbehalten bleibt nachfolgend Abs. 6.

⁶ Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann das Präsidium auf Schriftenwechsel, weitere Abklärungen und Anhörung verzichten.

Art. 8 Aufschiebende Wirkung

¹ Über den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet die Kommission auf Antrag des Präsidiums.

² In dringenden Fällen kann das Präsidium³ selbst darüber entscheiden. Es informiert in diesem Fall die Kommission.

III. Schlichtung

Art. 9 Schlichtungsverfahren

¹ Haben beide Parteien auf präsidiale Anfrage hin die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragt⁴, kann dieses durch das Präsidium allein oder durch eine Zweierdelegation der Kommission durchgeführt werden. Die Parteien haben diesbezüglich kein Wahlrecht.

² Teilnahme am Schlichtungsverfahren bewirkt keine Befangenheit bei einem allfällig nachfolgenden Entscheidungsverfahren.

² eingeschlossen: Massnahme

³ als instruierende Person

⁴ Art. 10 Abs. 1 und 2 des Reglements

IV. *Entscheid*

Art. 10 Vorbereitung

¹ In der Regel nach der Anhörung⁵ bereitet das Präsidium den Entscheid der Kommission vor.

² Falls einbestellt⁶, kann diese Aufgabe dem juristischen Sekretariat übertragen werden.

Art. 11 Zuständigkeiten der Kommission

¹ Die Kommission entscheidet

- a) über das Eintreten auf eine Beschwerde
- b) über die vollumfängliche oder teilweise Gutheissung oder Abweisung einer Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird,
- c) über die Abschreibung zurückgezogener oder aus anderen Gründen gegenstandsloser Beschwerden.

² Die Kommission kann, nach Abschluss eines Falles, beschliessen, dem Verein CPT oder dem Ausbildungsrat konkrete Empfehlungen in anonymisierter Form zukommen zu lassen.

Art. 12 Verfahren

¹ Die Kommission berät ihren Entscheid in Abwesenheit der Parteien.

² Die Kommission kann Zeugen laden und in sachverhältnisschweren Fragen einen aussenstehenden Experten beiziehen.

³ Nach der Anhörung der Parteien entscheidet die Kommission in der Regel an der gleichen Sitzung über die Beschwerde. Die drei mitwirkenden Kommissionsmitglieder müssen sich zur Beschwerde äussern; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Das juristische Sekretariat, sofern einbestellt, kann, ohne Antrags- und Stimmrecht, vom Präsidium zur Verhandlung eingeladen und anschliessend mit der Ausfertigung des Entscheids beauftragt werden.

⁵ Gleichbedeutend mit „Verhandlung“

⁴ Die Kommission kann auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn

- a) einzig die Frage des Eintretens zu beurteilen ist
- b) nach der Anhörung ein schriftlicher Entscheidentwurf vorliegt oder das juristische Sekretariat mit der Ausfertigung des schriftlichen Entscheides beauftragt wurde.

⁵ Das Präsidium entscheidet, ob eine Sitzung anberaumt oder auf dem Zirkularweg entschieden werden soll.

Art. 13 Eröffnung

¹ Das Präsidium eröffnet den Entscheid den am Verfahren Beteiligten.

² Der Entscheid enthält

- a) die mitwirkenden Mitglieder der Kommission,
- b) das Datum des Entscheids,
- c) die Entscheid-Formel (Dispositiv)
- d) die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf welche sich der Entscheid stützt,
- e) die Kostenregelung,
- f) die Unterschrift des Präsidiums,
- g) die Adressatinnen und Adressaten und
- h) eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 10 des Reglements).

Art. 14 Information der Kommissionsmitglieder

Alle Kommissionsmitglieder und das Ersatzmitglied erhalten eine Ausfertigung sämtlicher Entscheide, mit Einschluss der Schlichtungsverfahren und der Abschreibeverfügungen betreffend zurückgezogener Beschwerden.

....., den

[Beschlossen an einer konstituierenden Sitzung ODER auf dem Korrespondenzweg]

NAMENS DER REKURSKOMMISSION:

Für das Präsidium:

.....